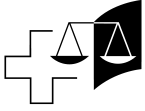


**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/46\_2018

Lausanne, 20. Dezember 2018

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 23. November 2018 (6B\_209/2018)**

### **Kriterien für Härtefall-Beurteilung bei Landesverweisung**

***Das Bundesgericht konkretisiert die Kriterien für die Beurteilung, ob ein "Härtefall" vorliegt, der zum Verzicht auf die strafrechtliche Landesverweisung führt. Bei einem in der Schweiz geborenen spanischen Staatsangehörigen aus dem Kanton Waadt ist aufgrund der konkreten Umstände von einem solchen Härtefall auszugehen.***

Der 1985 in der Schweiz geborene Spanier war 2017 im Kanton Waadt wegen Raubes sowie wegen Verstössen gegen das Waffen- sowie das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt worden. Zudem wurde er für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mannes teilweise gut. Artikel 66a des Strafgesetzbuches (StGB) sieht bei bestimmten Delikten (u.a. Raub) die obligatorische Landesverweisung von Ausländern vor. Gemäss Artikel 66a Absatz 2 StGB kann der Richter ausnahmsweise auf eine Landesverweisung verzichten, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Rechnung zu tragen ist gemäss der Bestimmung der besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

Damit das in der Verfassung garantierte Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt wird, muss der Richter auf eine Landesverweisung verzichten, wenn die Voraussetzungen eines Härtefalls erfüllt sind. Im Gesetz wird indessen nicht ausgeführt, was unter einem

persönlichen Härtefall zu verstehen ist und welche Kriterien bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Aus der parlamentarischen Debatte kann dazu nichts Konkretes abgeleitet werden. Allerdings geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber Ausnahmen von der obligatorischen Landesverweisung restriktiv regeln und das richterliche Ermessen im Einzelfall so weit wie möglich einschränken wollte. Es ist gerechtfertigt, sich für die Anwendung der Härtefallklausel allgemein an den Kriterien zu orientieren, die im Ausländerrecht für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall gelten. Zu berücksichtigen sind demnach die Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse – insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder –, die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat. Zusätzlich hat der Strafrichter die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Verurteilten zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, können als Leitlinie die Kriterien herangezogen werden, die für den Entzug der Aufenthaltsbewilligung von Ausländern der zweiten Generation entwickelt wurden. Allerdings ist dabei im Auge zu behalten, dass mit der strafrechtlichen Landesverweisung das ausländerrechtliche Ausweisungsregime deutlich verschärft werden sollte.

Beim Beschwerdeführer ist aufgrund der konkreten Umstände von einem Härtefall auszugehen, bei dem das öffentliche Interesse an einem Landesverweis das private Interesse an einem Verbleib nicht überwiegt. Der Betroffene ist hier geboren und hat immer in der Schweiz gelebt. In der Schweiz leben auch alle seine Angehörigen (Grossmutter, Mutter), insbesondere seine beiden vier und sieben Jahre alten Kinder, zu denen er eine enge Beziehung unterhält. Er spricht wohl spanisch, hat aber keine familiären oder sozialen Beziehungen zu seinem Heimatland. Seine berufliche und finanzielle Integration ist nicht mustergültig, kann aber auch nicht als vernachlässigbar erachtet werden. Zwar weist er Vorstrafen auf; er wurde aber bis auf die Verurteilung von 2017 noch nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Bei den beiden massgeblichen Raubtaten (Raub von Mobiltelefonen) hat er als Mittäter seines Cousins gehandelt, selber aber weder die Initiative ergriffen, noch Gewalt angewendet. Bis auf eine kurze Phase nach dem Verlust seiner Stelle im August 2016 bis zu seiner Inhaftierung im darauffolgenden Februar hat er immer gearbeitet und ist für seinen Lebensbedarf selber aufgekommen. Es bestehen somit realistische Aussichten auf eine Wiedereingliederung in der Schweiz nach der Strafverbüssung.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 20. Dezember 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B\_209/2018* eingeben.